

SATZUNG
DER GEMEINDE LINDLAR
ZUR ERHEBUNG VON KOSTENERSTATTUNGSBETRÄGEN
NACH § 135 C BAUGB
VOM 15.12.1997

E 04

Satzung
der Gemeinde Lindlar
zur Erhebung von
Kostenerstattungsbeträgen
nach § 135 c BauGB
vom 15.12.1997

SATZUNG
DER GEMEINDE LINDLAR
ZUR ERHEBUNG VON KOSTENERSTATTUNGSBETRÄGEN
NACH § 135 C BAUGB
VOM 15.12.1997

Inhaltsverzeichnis

Satzung der Gemeinde Lindlar zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach § 135 c BauGB vom 15.12.1997.....	1
Inhaltsverzeichnis	2
Rechtsgrundlage	3
§ 1 Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen	3
§ 2 Umfang der erstattungsfähigen Kosten	3
§ 3 Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten.....	3
§ 4 Verteilung der erstattungsfähigen Kosten.....	4
§ 5 Anforderung und Vorauszahlungen	4
§ 6 Fälligkeit des Kostenerstattungsbeitrages	4
§ 7 Ablösung.....	4
§ 8 Inkrafttreten	4
Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW.....	5
Bekanntmachungsanordnung:.....	5
Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung der Gemeinde Lindlar zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach § 135 c BauGB	7
Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	7

SATZUNG
DER GEMEINDE LINDLAR
ZUR ERHEBUNG VON KOSTENERSTATTUNGSBETRÄGEN
NACH § 135 C BAUGB
VOM 15.12.1997

Rechtsgrundlage

Aufgrund von § 135 c BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. September 1997 (BGBl. I Nr. 61) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Art. III des Gesetzes vom 20. März 1996 (GV. NW S. 124) hat der Rat der Gemeinde Lindlar in der

§ 1 Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

§ 2 Umfang der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 135 b BauGB zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
 1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
 2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung

- (3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes mit dem dazugehörigen landschaftspflegerischen Fachbeitrag in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4, Satz 1, Nr. 3 BauGB.
-

§ 3 Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

SATZUNG
DER GEMEINDE LINDLAR
ZUR ERHEBUNG VON KOSTENERSTATTUNGSBETRÄGEN
NACH § 135 C BAUGB
VOM 15.12.1997

§ 4
Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2, 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 135 b BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) in qualifizierten Bebauungsplänen verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche in den Satzungen nach dem § 34 Abs. 4, Satz 1, Nr. 3 des BauGB festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5
Anforderung und Vorauszahlungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 6
Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 7
Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

SATZUNG
DER GEMEINDE LINDLAR
ZUR ERHEBUNG VON KOSTENERSTATTUNGSBETRÄGEN
NACH § 135 C BAUGB
VOM 15.12.1997

Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Lindlar zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 135 c BauGB wird hiermit mit Hinweis auf § 7 Abs. 6 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Lindlar, den 15.12.1997

gez. Bürgermeister

SATZUNG
DER GEMEINDE LINDLAR
ZUR ERHEBUNG VON KOSTENERSTATTUNGSBETRÄGEN
NACH § 135 C BAUGB
VOM 15.12.1997

**Anlage zu § 2 Abs. 3
der Satzung der Gemeinde Lindlar zur Erhebung von
Kostenerstattungsbeiträgen
nach § 135 c BauGB**

**Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und
Ersatzmaßnahmen**

1. Anpflanzung/Aussaat von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern

1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gem. DIN 18916
- Anpflanzung von Hochstammbäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20
- Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre

1.2 Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heistern 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch
- Je 100 qm je 1 Baum I. Ordnung, 2 Bäume II. Ordnung, 5 Heister und 40 Sträucher
- Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

1.3 Anlage standortgerechter Wälder

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Aufforstung mit standortgerechten Arten
- 3500 Stück je ha, Pflanzen 3-5 jährig, Höhe 80-120 cm
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege 3 Jahre

1.4 Anlage von Streuobstwiesen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume
- je 100 m² ein Obstbaum der Sortierung 10/12
- Einsaat Gras-/Krautmischung
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

SATZUNG
DER GEMEINDE LINDLAR
ZUR ERHEBUNG VON KOSTENERSTATTUNGSBETRÄGEN
NACH § 135 C BAUGB
VOM 15.12.1997

- 1.5 **Anlage von naturnaher Wiese und Krautsamen**
Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen auch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
Einsatz von Wiesengräsern und Kräutern; möglichst mit einheimischen Saatgut
Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
2. **Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen**
- 2.1 **Herstellung von Stillgewässern**
- Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens
 - ggf. Abdichtung des Untergrundes
 - Anpflanzung heimischer, standortgerechter Pflanzen
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
- 2.2 **Renaturierung von Still- und Fließgewässern**
- Offenlegung und Rückbau technischer Ufer- und Sohlbefestigungen
 - Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbioologischer Vorgaben
 - ggf. Wiederherstellung des natürlichen Gewässerverlaufes
 - Anpflanzung heimischer, standortgerechter Pflanzen
 - Entschlammung
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
3. **Begrünung von baulichen Anlagen**
- 3.1 **Fassadenbegrünung**
- Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen
 - Anbringung von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen
 - eine Pflanze je 2 lfm.
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre
- 3.2 **Dachbegrünung**
- intensive Begrünung von Dachflächen
 - extensive Begrünung von Dachflächen
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
4. **Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung**
- 4.1 **Entsiegelung befestigter Flächen**
- Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge
 - Aufreißen wasserdurchlässiger Unterbauschichten
 - Einbau wasserdurchlässiger Deckschichten
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
- 4.2 **Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung**
- Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung
 - Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

SATZUNG
DER GEMEINDE LINDLAR
ZUR ERHEBUNG VON KOSTENERSTATTUNGSBETRÄGEN
NACH § 135 C BAUGB
VOM 15.12.1997

5. Maßnahmen zur Extensivierung

5.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache

- Nutzungsaufgabe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5.2 Umwandlung von Acker und Ruderalflur

- ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5.3 Umwandlung von Acker und extensiv genutzten Grünland

- Bodenvorbereitung ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Einsaat von Wiesegräsern und Kräutern
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

5.4 Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland

- Nutzungsreduzierung
- Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähgutes
- Verbot des Einsatzes von Kunstdünger
- Bei Feuchtgrünland Rückbau vorhandener Entwässerungsmaßnahmen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

5.5 Umwandlung von Nadelforsten in standortgerechten Laubwald

- Entfernung vorhandener standortfremder Baumarten
- ggf. Entfernung der Rohhumusschicht
- Aufforstung mit standortgerechten, möglichst autochthonen Baumarten
- 3500 Stück je ha, Pflanzen 3 - 5 jährig, Höhe 80 - 120
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

6. Maßnahmen zum Erhalt wertvoller Biotope

6.1 Erhalt von Einzelbäumen

- ggf. notwendige Pflege- bzw. Erhaltungsschnitte gemäß ZTV-Baum
- Grunddüngungen zur Vitalitätssteigerung mit natürlichem Langzeitdünger
- Offenlegung von Baumscheiben, ggf. mit Einbau entsprechenden Oberbodens

6.2 Erhalt von Baumreihen, Baumgruppen

- ggf. notwendige Pflege bzw. Erhaltungsschnitte gemäß ZTV-Baum
- Erhaltensrettende baumchirurgische Maßnahmen
- ggf. erforderliche Nachpflanzungen von Bäumen der Sortierung 18/20
- Grunddüngungen zur Vitalitätssteigerung mit natürlichen Langzeitdünger
- Offenlegung von Baumstreifen bzw. Grundflächen

6.3 Erhalt vorhandener gewachsener Streuobstwiesen auf der Grundlage der Streuobstwiesenkartierung

- ggf. notwendige Pflege bzw. Erhaltungsschnitte an den vorhandenen Obstbäumen

SATZUNG
DER GEMEINDE LINDLAR
ZUR ERHEBUNG VON KOSTENERSTATTUNGSBETRÄGEN
NACH § 135 C BAUGB
VOM 15.12.1997

- Ergänzungsanpflanzungen mit Obsthochstämmen mit einer Sortierung von 10/12
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Aushagerung der Fläche durch Mahd, extensive Beweichung (Max. 1 GVE/ha) und Verwertung bzw. Abtransport des Mähgutes
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre